

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 7

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder anderem Material. Couponfrei sind unter anderem: Arbeiter-Overalls und Anzüge für Kesselheizer; Hüte und Mützen, Nähzwirn, Stoppwolle, Stoppside; Schuhsschnüre, Bänder und Tressen und andere Gewebe unter 3 inch (75 mm) Breite; Spitzen; Gesundheitstücher; Hosenträger; Strumpfbänder; Sockenhalter; Gummibänder; schwarze Verdunkelungsstoffe; sowie alle Textilarikel aus zweiter Hand.

Strickwolle zur Herstellung von Liebesgaben für Angehörige der Streitkräfte ist couponfrei erhältlich falls sie im Wege der dazu ermächtigten Organisationen bezogen wird, wie z. B. das britische Rote Kreuz oder der W. V. S. (Women's Voluntary Service — Freiwilliger Frauenhilfsdienst). Angehörige von durch Fliegerangriffe zerstörten oder schwerbeschädigten Haushalten (die offizielle Ankündigung des Board of Trade — Handelsministeriums, gebraucht die in Großbritannien gebräuchlich gewordene, vom Deutschen abgeleitete Bezeichnung „blized“ households) erhalten bei Totalverlust ihrer Garderobe zwecks Ersatzbeschaffung 132 Coupons, das ist die doppelte Textil- und Schuhration für die Dauer eines Jahres; bei nur teilweisem Verlust, wird die Menge der Ersatzcoupons entsprechend der doppelten Basis berechnet.

Beziehung zwischen Groß- und Kleinhandel.

Der Kleinhändler wird von seinem Grossisten nicht auf Grund des Ausmaßes der früheren Bezüge, bzw. der unter dem Limitation of Supply Order (Verordnung der Lieferungs-einschränkung vom Mai 1941) eingeschränkten Bezüge beliebt werden können, sondern ausschließlich nach Maßgabe der dem Grossisten übergebenen Coupons, die der Kleinhändler vom Publikum erhalten haben wird. Eine Ausnahme wurde mit der Lagerkomplettierung im Juni gemacht, und die sich der Kleinhändler ohne Coupons beschaffen konnte, und zwar für Stoffe bis zum 28. Juni, für andere rationierte Textilarikel bis zum 21. Juni; diese Lagerkomplettierung war jedoch beschränkt, und durfte ein Sechstel der dem Kleinhändler unter dem Limitation of Supply Order zugestandenen Quote nicht übersteigen. Auf jeden Fall dürfte kein Kleinhändler mehr erhalten als die Warenmenge die 10 000 Textilcoupons entsprach.

Uniformen für Offiziere der Kriegsmarine, der Armee und der Luftstreitkräfte sowohl des britischen Reiches wie auch der alliierten Staaten, ferner des Frauenhilfsdienstes (Auxiliary Women's Services) sind gegen Vorweisung einer besonderen behördlichen Bewilligung couponfrei erhältlich. Für den Kleinhändler gilt diese Bewilligung seinem Grossisten gegenüber als die entsprechende Anzahl Coupons.

Für die Uebergangsfrage verfügte das Handelsministerium, daß Anzugs- und Kleiderbestellungen die vor dem 1. Juni erteilt wurden, couponfrei auszuführen waren, falls eine schriftliche, vor dem 1. Juni ausgestellte Bestellung oder Rechnung hierüber vorlag und die Waren bis zum 14. Juni dem Kunden geliefert werden konnten. Desgleichen sind alle jene Textilarikel couponfrei gewesen, deren Versand vor dem 1. Juni vorbereitet war und bis 3. Juni durchgeführt wurde.

Gründe der Textilrationierung.

In seiner Bekanntmachung hebt der Board of Trade hervor, daß einer der Hauptgründe der Textilrationierung das Bestreben ist, Jedermann seinen angemessenen Anteil, — fair shares — an Textilbezügen zu sichern. „Fair shares“, so fährt die Kundmachung fort, — „wenn die Arbeiter Bomben, Flugzeuge und Kanonen anstatt Damerröcke, Anzüge und Schuhe herstellen. Fair shares — wenn Schiffe der Gefahr trotzen, Schiffe die mit Munition und Lebensmittel anstatt mit Wolle oder Baumwolle befrachtet sind. Die Rationierung oder — Fair shares — ist die Art und Weise wie man dem Mangel

vorbeugt ohne die volle Kriegsproduktion zu beeinträchtigen“. Im weiteren zielt die Rationierung auf die Ausgabenbeschränkung seitens des kaufenden Publikums ab, und soll somit einer eventuellen Inflation auf dem Textilgebiete abwehren. Im Zusammenhange hiemit wurden von autoritativer britischer Seite Bedenken geäußert, daß die Textilrationierung ohne gleichzeitigem Preis-stop für die Textilarikel sich inflationsfördernd auswirken könnte, da der Warenbeschränkung auf der einen Seite eine Tendenz zur Preissteigerung auf der anderen Seite gegenüberzustehen droht. Ein weiteres Ziel der Textilrationierung ist die Freimachung einer großen Anzahl von Textilarbeitern zwecks Einstellung in der Kriegsindustrie. Die Freimachung von Schiffsräum für andere, kriegswichtige Transporte ist selbstverständlich eine der Hauptaufgaben der Rationierung. Der Schiffsräum der durch die Transporte von Textilroh- und Halbmaterialien beansprucht wird, stellt außerordentlich große Posten dar; man braucht sich nur die riesigen Einfuhrquantitäten vorzustellen (diese wurden in der Juni-Ausgabe der „Mitteilungen“ spezifiziert), um sich in dieser Hinsicht klar zu sein. Ein genaueres Bild über den beanspruchten Schiffsräum, in Verbindung mit den im Juni angeführten Importzahlen gibt die nachfolgende Aufstellung. Daneben geben die Wertziffern (Vorkriegswerte) ein Bild über die Zahlungsaufwendungen von Großbritannien nach dem Auslande was diesen besonderen Importzweig anbelangt.

| Importmenge die zur Herstellung einer Tonne Garn aus folgenden Materialien benötigt wird | Schiffsräum | * Durchschnittswert |
|--|-------------------------|---------------------|
| | Kubikfuß od. Kubikmeter | |
| Amerikanische Rohbaumwolle | 74 | 2,09 £ 63 00 |
| Wollgarn | 128 | 3,62 „ 155 00 |
| Viscose Rayon | 74 $\frac{3}{4}$ | 2,11 „ 28 10 0 |
| Acetat Rayon | 162 $\frac{3}{4}$ | 4,60 „ 33 13 4 |

* Vorkriegswerte

Die Einfuhr besteht im Falle von Viscose Rayon aus Holzmasse und Schwefel, im Falle von Acetat Rayon aus Rohlinter, Molasse und Schwefel.

Die Textil- und Schuhrationierung in Großbritannien hat verschiedene Probleme aufgeworfen, die der Board of Trade beabsichtigt einer schnellen Lösung zuzuführen.

Auffallend war beispielweise, daß der Handel in gebrauchten Textilarikeln, wie Anzüge usw., nicht unter Couponzwang gestellt wurde, da diese Freilassung geeignet war, gewissen Missbräuchen Tür und Tor zu öffnen. Für diesen Handelszweig ist nunmehr eine entsprechende Änderung vorgesehen.

Möbelstoffe, wie auch Bett- und Tischwäsche sollen nunmehr ebenfalls unter Rationierung gestellt werden. Leichtere Möbelstoffe, einschließlich fertiger Fenstervorhänge und Vorhangstoffe, Tapetenstoffe, Polsterungsstoffe, Ueberzugsstoffe, Teppiche, Leintücher, Kissenüberzüge, Tischtücher und Serviettenstoffe, Staubtücher u. dgl. sind nur einige der Textilkategorien, welche in die Rationierung eingeschlossen werden sollen. Es wird u. a. darauf hingewiesen, daß es bei dem heutigen Stande der Rationierung möglich ist, leichte Vorhangstoffe oder farbige Tischdecken zu kaufen, und sie in leichte Sommerkleider für Frauen und Mädchen zu verwandeln, womit der Zweck der Rationierung teilweise umgangen wird.

Hinsichtlich der Schuhrationierung ist beabsichtigt, den Verkauf von leichtem Sommerschuhwerk, wie Sommersandalen für Frauen und Mädchen, Tennisschuhen u. dgl. für eine kurze Uebergangszeit ohne Couponzwang freizugeben.

Ferner wurde für die Uebergangsperiode noch festgesetzt, daß Konfektionswarengeschäfte sich bis zum 21. Juni couponfrei mit Kleiderbeständen eindecken konnten, während Schneider eine couponfreie Bezugsfrist von Stoffen bis zum 28. Juni eingeräumt wurde.

E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Deutschland: Verrechnungsabkommen mit der Schweiz. — Das zurzeit in Kraft befindliche Verrechnungsabkommen mit Deutschland ist auf den 30. Juni 1941 befristet. Wie schon letztes Jahr ist es, trotz frühzeitigem Beginn der Verhandlungen, auch diesmal nicht möglich geworden das neue Verrechnungsabkommen rechtzeitig abzuschließen. Um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden ist daher vereinbart worden,

daß das geltende Abkommen mit allen seinen Bestimmungen sinngemäß bis zum 15. Juli 1941 verlängert wird.

Frankreich: Preise für Cocons. — Durch eine staatliche Verordnung wird der Preis der frischen Cocons der Ernte 1941 auf 30 französische Franken je kg festgesetzt. Der Erlös entspricht ungefähr demjenigen, der auch dem italienischen

Coconszüchter vom Staate gewährleistet wird. In Frankreich wird eine etwas größere Seidenernte erwartet als in den Vorjahren.

Finnland: Zollerhöhungen. — Die Schweizerische Gesandtschaft in Helsinki teilt mit, daß die finnische Regierung beschlossen habe, bis auf weiteres eine Erhöhung der geltenden Einfuhrzölle um 50% eintreten zu lassen.

Slowakei: Vereinbarung über den Waren- und Zahlungsverkehr. — Zwischen einer schweizerischen und einer slowakischen Wirtschaftsdelegation haben im Monat Juni Unterhandlungen stattgefunden, die zum Ausbau der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen über den Waren- und Zahlungsverkehr und zur Anpassung an die durch die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen geschaffenen Bedingungen geführt haben. Alle Zahlungen aus dem Warenverkehr werden ausschließlich über das Clearing-Konto bei der Schweizerischen Nationalbank abgewickelt; private Kompensationen sind bis auf weiteres nicht mehr zulässig. Dem Zahlungsverkehr wird

ein fester Umrechnungskurs zugrunde gelegt und die bisher üblichen Einfuhrprämien kommen im wesentlichen in Wegfall. Eine Erschwerung der Ausfuhr nach der Slowakei liegt in den zum Teil sehr hohen und vom Zolltarif der früheren Tschechoslowakei stammenden Zollsätzen; die Slowakei beabsichtigt nunmehr einen neuen Zolltarif auszuarbeiten, von dem zu erwarten ist, daß er auch für Fertigerzeugnisse die notwendigen Ermäßigungen bringen werde.

Australien: Einfuhrbeschränkungen. — Das Schweizerische Generalkonsulat in Sindney macht darauf aufmerksam, daß in letzter Zeit verschiedene Sendungen aus der Schweiz nach Australien eingetroffen sind, für die keine gültige Einfuhrbewilligung vorgewiesen werden konnte; solche Sendungen werden beschlagnahmt und es wird daher den schweizerischen Ausfuhrfirmen dringend empfohlen, nur dann Waren zum Versand zu bringen, wenn die Gewißheit besteht, daß die erforderliche Einfuhrbewilligung vorhanden ist und die Sendung aller Voraussicht nach vor Ablauf der Einfuhrfrist Australien zu erreichen vermag.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Neuordnung der Textilrationierung. — Am 1. Juni 1941 ist eine neue Textilkarte in Kraft getreten, in der für alle rationierten Textilerzeugnisse die entsprechenden Punkte je Laufmeter aufgeführt sind.

Im übrigen besteht die wichtigste Neuerung darin, daß mit dem 1. Juni 1941 der Waren nachschub innerhalb aller Fabrikations- und Handelsstufen, also vom Garn bis zum Detailisten, nicht mehr frei ist, sondern nur noch gegen Abgabe von Coupons, Zusatzscheinen oder Bezugsscheinen bewerkstelligt werden kann. Dabei kommt die Vermittlung der Eidg. Textilkontrollstelle in St. Gallen in Frage, die durch die Gewährung von Couponvorschüssen zunächst eine Stockung des Geschäfts verhindern und später den Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer erleichtern soll; die Textilkontrollstelle eröffnet zu diesem Zwecke ein besonderes Coupons-Konto, über welches Käufer und Verkäufer verfügen können.

Da die bestellte und gekaufte Ware nur noch gegen Coupons abgegeben werden darf, in vielen Fällen die Besteller und Käufer jedoch noch nicht über die erforderlichen Coupons verfügen, oder von der Textilfreihand-Stelle nicht in ausreichendem Maße Couponvorschüsse erhalten, so treten in der Ablieferung und damit auch in der Bezahlung der Ware unliebsame Verzögerungen ein. Aus diesem vorübergehenden Mangel an Coupons darf jedoch dem Verkäufer kein Nachteil erwachsen und die zuständige Behörde sollte infolgedessen ohne Verzug Weisungen in dem Sinne erlassen, daß die Inrechnungstellung der Ware infolge des Fehlens von Coupons keinen Aufschub erleiden darf.

Für die Seiden- und Rayonweberei ist hervorzuheben, daß nunmehr auch die Woll- und Baumwollmischgewebe, ohne Rücksicht auf den Woll- oder Baumwollgehalt, nur noch gegen Punkte abgegeben werden können. Von dieser Maßnahme werden insbesondere die seidenen und kunstseidenen Mischgewebe betroffen, die nur 1 bis 10% Wolle enthalten und bis zum 1. Juni 1941 punktfrei waren und nunmehr mit 2 und allenfalls 3 Punkten belastet werden. Ein Gesuch, Gewebe solcher Art, sofern sie vor dem 1. Juni bestellt oder auf Lager waren noch punktfrei zu belassen, ist abgelehnt worden.

Gewisse Schwierigkeiten bietet der Umstand, daß einzelne konfektionierte Erzeugnisse, wie z. B. Krawatten, Steppdecken, Korsette und andere punktfrei abgegeben, jedoch aus Stoffen angefertigt werden, die zum Teil der Rationierung unterliegen. Für Ware solcher Art erhält der Stoff-Fabrikant von seinem Abnehmer keine Coupons und muß infolgedessen Nachbezugsausweise bei der Kontrollstelle in St. Gallen verlangen. Das gleiche ist der Fall bei Abgabe von Mustercoupons und bei Rückgabe beanstandeter Ware (Tara), für die der Fabrikant oder Großhändler von seinem Abnehmer ebenfalls keine Coupons erhält.

In bezug auf die Ein- und Ausfuhr rationierter Textilerzeugnisse und die Belastung mit Coupons, sind besondere Bestimmungen getroffen und ebenso für die zur Verfügungstellung

von Coupons an die Weberei für den Bezug von Garnen und Zwirnen. Endlich sind für die Regelung des Nachbelieferungsverfahrens zwischen Hauptgeschäft und Filialen Erleichterungen vorgesehen.

Wir verzichten an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen und verweisen auf die grundlegende Verfügung No. 28 vom 8. Juni 1941 des Eidg. Volkswirtschafts-Departments betreffend Abnahme und Bezug von Textilien und die Verfügung No. 10 T vom 27. Mai 1941 des Eidg. Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes betreffend Abgabe und Bezug rationierter Textilien. Beide Verfügungen sind im Schweizer. Handelsamtsblatt und zum Teil auch in der Fachpresse veröffentlicht worden.

Eidg. Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 526 vom 24. Mai 1941 hatte die Eidg. Preiskontrollstelle die Färbereiverbände in St. Gallen, Zürich und Basel, wie auch den Verein Schweizer. Druckindustrieller, Schwanden ermächtigt, ab 1. Juni 1941 die bisher gültigen Tarifansätze um weitere 10% zu erhöhen. Die Färbereiverbände haben von dieser Ermächtigung sofort Gebrauch gemacht, während der Verein Schweizer. Druckindustrieller, Schwanden, den Aufschlag von 10% erst mit Wirkung ab 1. Juli 1941 eintreten läßt; der Teuerungszuschlag der Druckereien stellt sich damit auf 25%.

Mit Verfügung No. 450 B vom 19. Juni 1941 hat die Eidg. Preiskontrollstelle neue Höchstpreise für nach dem Schapesspinnverfahren hergestellte Stapelfasergarne festgesetzt. Die neue Preistabelle ersetzt diejenige, die mit Verfügung No. 450 A vom 20. Februar 1941 festgelegt worden war. Die neuen Höchstpreise gelten für Verkäufe ab 20. Juli und mit Lieferung frühestens ab 15. August 1941. Probemengen bis zu höchstens 50 kg für Neumusterungen oder für Versuchszwecke dürfen schon ab 15. Juni zu den neuen Preisen geliefert werden und für Celtafasergarne treten die neuen Höchstpreise allgemein am 19. Juni 1941 in Kraft.

Ausfuhr im Briefpostverkehr. — Mit Bundesratsbeschuß No. 3 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr vom 13. Juni 1941, ist mit Wirkung ab 19. Juni die Ausfuhr von Waren aller Art im Briefpostverkehr (in Päckchen, Briefen oder in Sendungen zur Warenmustertaxe), sowie im Wertbrief- und im Wertschachteldienst verboten. Von dieser Vorschrift sind nur ausgenommen Sendungen von Wertmetallen, Wertpapieren, Geschäftspapieren und Warenmustersendungen ohne Handelswert. Das Verbot wird damit begründet, daß angesichts der auf dem Gebiete der lebenswichtigen Waren sich immer stärker bemerkbar machenden Verknappung, auch die Ausfuhr in kleineren Sendungen einer genaueren Ueberwachung unterstellt werden muß. Um dies ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Briefpostverkehrs zu ermöglichen, ist ein Verbot von Ausfuhr von Waren aller Art im Briefpostverkehr notwendig geworden.